Allgemeine Geschäftsbedingungen – Beschlagnahmerisikoversicherung

AGB B, Version 5.0
gültig ab 01.06.2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschlagnahmerisikoversicherung (AGB B) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB B gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Abschluss der Versicherung geltenden Fassung. Dem Versicherungsnehmer werden mit diesen AGB B und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1.1 Die Versicherung deckt bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag die Selbstkosten des Versicherungsnehmers für in seinem Eigentum stehende, gemietete oder geleaste Sachen, die zur Erbringung exportvertraglicher Leistungen, zur Einlagerung, Ausstellung oder Erprobung ins Ausland ausgeführt werden.

1.2 Selbstkosten sind Einzel- und Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Herstellung oder Anschaffung der versicherten Sache erforderlich sind und dieser Sache unmittelbar zugeordnet werden können. Nicht zu den versicherten Selbstkosten zählen insbesondere:

1.2.1 die Aufwands- und Versicherungsprämien der SERV;

1.2.2 Aufwendungen, die gegen in- oder ausländische Vorschriften verstossen;

1.2.3 Schadenersatzforderungen und Vertragsstrafen.

1.3 Bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung exportvertraglicher Leistungen ins Ausland ausgeführt werden und dort einer einsatzbedingten Abnutzung unterliegen, tritt deren Verkehrswert im Zeitpunkt der Verwirklichung eines versicherten Risikos an die Stelle der versicherten Selbstkosten. Sind die Geräte, Maschinen oder Anlagen gemietet oder geleast oder bestehen dafür Abzahlungsverpflichtungen, so können versichert werden:

1.3.1 die bis zur nächstmöglichen Vertragsbeendigung geschuldeten Mietzinse, Leasing- oder Abzahlungsraten; und

1.3.2 der Verkehrswert im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

2 Haftungszeitraum

2.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit Versendung der Sache an den Ort der Einlagerung, Messe, Ausstellung oder den Ort des Einsatzes.

2.2 Die für den Haftungsbeginn massgebliche Versendung beginnt mit Übergabe der Sache an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Überschreitung der schweizerischen Grenze.

2.3 Die SERV kann jederzeit erklären, dass ihre Haftung in Bezug auf Sachen, die bei Zugang dieser Erklärung bei dem Versicherungsnehmer noch nicht versandt worden sind, ausgeschlossen ist, wenn gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.

2.4 Die Haftung der SERV erlischt:

2.4.1 mit Verkauf oder Rückverbringung der versicherten Sache;

2.4.2 mit Ablauf der in der Versicherungspolice dokumentierten Befristung, soweit die SERV einem Verlängerungsantrag vor Ablauf der Befristung nicht zugestimmt hat; oder

2.4.3 wenn die Ansprüche aus der Versicherung oder Rechte an der versicherten Sache ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden.

3 Versicherte Risiken

3.1 Politisches Risiko

3.1.1 Versichert ist das Risiko, dass die versicherte Sache unmittelbar infolge politischer Ursachen durch ausländische staatliche Stellen beschlagnahmt oder auf andere Weise dauerhaft der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers entzogen, vernichtet oder beschädigt wird oder verloren geht.

3.1.2 Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion oder bürgerliche Unruhen im Ausland.

3.2 Höhere Gewalt

3.2.1 Versichert ist das Risiko, dass die versicherte Sache unmittelbar infolge höherer Gewalt dauerhaft der Verfügungsgewalt dem Versicherungsnehmer entzogen, vernichtet oder beschädigt wird oder verloren geht.

3.2.2 Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Orkan, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.

3.2.3 Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzusichern.

4 Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn innerhalb einer Karenzfrist von drei Monaten seit Verwirklichung eines versicherten Risikos kein Ersatz für den eingetretenen Verlust geleistet wurde.

5 Entschädigungsvoraussetzungen

5.1 Die Leistung einer Entschädigung setzt voraus, dass:

5.1.1 der Versicherungsnehmer an der versicherten Sache berechtigt ist;

5.1.2 ein versichertes Risiko eingetreten, ein Schaden entstanden ist und ein Kausalzusammenhang zwischen Risikoeintritt und Schaden besteht;

5.1.3 keine Leistungsausschlussgründe bestehen; und

5.1.4 die Karenzfrist abgelaufen ist und der Entschädigungsantrag innerhalb der Verwirkungsfrist von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls (Art. 17 Abs. 1 SERV-V) eingereicht wurde.

5.2 Der Entschädigungsantrag ist unter Beilage aller für die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsvoraussetzungen auf eigene Kosten nachzuweisen.

5.3 Die SERV kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer die Höhe der zu entschädigenden Selbstkosten durch ein Sachverständigengutachten auf eigene Kosten nachweist. Für diesen Fall ist die SERV verpflichtet, zuvor den Eintritt des Versicherungsfalls dem Grund nach verbindlich festzustellen.

5.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange das Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen ist.

6 Berechnung der Entschädigung

6.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Selbstkosten unter Berücksichtigung aller hierauf geleisteten Zahlungen oder Ersatzzahlungen fest.

6.2 Erlöse aus Sicherheiten, Zahlungen von Dritten und sonstige Vermögensvorteile, welche der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, werden schadenmindernd angerechnet.

6.3 Erzielte Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung von versicherten Sachen, deren Selbstkosten zu entschädigen sind, werden ebenfalls angerechnet. Die beteiligungsfähigen Verwertungskosten (Ziffer 10) sind von den anrechenbaren Erlösen in Abzug zu bringen.

6.4 Der verbleibende versicherte Selbstkostenbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.

7 Entschädigungswährung

7.1 Die Entschädigung ist, in der in der Versicherungspolice bezeichneten, Währung zu zahlen (Entschädigungswährung).

7.2 Ist die geschuldete Fremdwährung auf dem Devisenmarkt nicht erhältlich, so erfolgt die Entschädigung in Schweizer Franken umgerechnet zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs.

7.3 Beantragt der Versicherungsnehmer die Entschädigungszahlung in Schweizer Franken, so erfolgt die Umrechnung zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs am Vortag der Entschädigungszahlung.

8 Auszahlung der Entschädigung

8.1 Die SERV zahlt die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen seit Anerkennung des Versicherungsfalls dem Grund und der Höhe nach aus.

8.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

9 Übergang der Rechte und Forderungen

9.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen das Eigentum an der versicherten Sache und allfällige Forderungen gegen einen Schuldner oder mithaftenden Dritten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.

9.2 Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.

9.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem massgebenden Rechtsverhältnis nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

10 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung

10.1 Der Versicherungsnehmer bleibt unabhängig vom Rechts- und Forderungsübergang zur Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen verpflichtet.

10.2 Die SERV kann eine anderweitige Verwertung der Sache verlangen, für die der Versicherungsfall eingetreten ist oder einzutreten droht.

10.3 Die SERV beteiligt sich anteilsmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die nach Eintritt des Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.

10.4 Die SERV kann sich im Ausnahmefall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat. Die SERV kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

11 Umschuldungen und Restrukturierungen

Die SERV ist berechtigt, über auf sie übergegangene und von dem Versicherungsnehmer für die SERV treuhänderisch gehaltene Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts des Versicherungsnehmers mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV für Lieferantenkreditversicherungen finden entsprechende Anwendung.

12 Pflichten des Versicherungsnehmers

12.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss er der SERV unverzüglich mitteilen.

12.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen bei der Ausfuhr der Sache oder bei Abschluss und Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.

12.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf der Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen. Ferner darf er auf vorhandene, aber in der Versicherungspolice nicht dokumentierte Sicherheiten nur mit Zustimmung der SERV verzichten.

12.4 Gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer umgehend zu melden.

12.5 Der Versicherungsnehmer darf die Ausfuhr der Sache, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nicht ohne Zustimmung der SERV durchführen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.

12.6 Der Versicherungsnehmer hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen. Der Versicherungsnehmer darf eine anderweitige Verwertung der Sache, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nur im Einvernehmen mit der SERV durchführen.

12.7 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Versicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.

12.8 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Versicherung von Bedeutung sein können.

13 Leistungsausschluss

13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemässem Verhalten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entweder entstanden ist oder einzutreten droht.

13.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat. Im Übrigen kann die SERV von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen.

13.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:

13.3.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich das versicherte Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder

13.3.2 wenn bei Ausfuhr der Sache oder bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.

13.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers begründet werden, bleiben unberührt.

14 Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung

14.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen, Verwertungs- und Vollstreckungserlöse und sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen.

14.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.

14.3 Der Zahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 14.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 14.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

15 Prämien

Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

16 Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung

16.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung bedarf der Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

16.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und dem Versicherungsnehmer bleiben von der Abtretung unberührt.

17 Kündigung der Versicherung

17.1 Die SERV kann die Versicherung kündigen, wenn

17.1.1 der Versicherungsnehmer wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder

17.1.2 der Versicherungsnehmer Pflichten aus der Versicherung in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.

17.2 Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

18 Amtsgeheimnis und Datenschutz

18.1 Die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB), soweit dessen Schutzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt.

18.2 Der Versicherungsnehmer hat die auf der Website der SERV (www.serv-ch.com/weitergabe-informationen) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.

18.3 Der Versicherungsnehmer erteilt seine Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts, für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.

18.4 Der Versicherungsnehmer entbindet die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.

18.5 Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigt der Versicherungsnehmer die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:

19.1.1 Die Ausstellung der grundsätzlichen Versicherungszusage und der Versicherungspolice samt allen Änderungen davon sowie alle Erklärungen der SERV bedürfen der Schriftform.

19.1.2 Alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die die Identifizierung des Absenders und die Integrität des Inhalts gewährleistet sowie den Zeitpunkt der Übermittlung des Inhalts festhält.

19.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist der Versicherungsnehmer im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen ihn vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu führen.